



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz  
Abteilung III/B/16b  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: [veterinaerlegistik@sozialministerium.at](mailto:veterinaerlegistik@sozialministerium.at)

Ihr Zeichen      Unser Zeichen      Bearbeiter/in      Tel **501 65** Fax **501 65** Datum  
2021-0.837.574    WP-GSt/Bu/KI    Maria Burgstaller    DW 12165    DW 142165    16.05.2022

## Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die veterinärbehördliche Grenzkontrolle von Tieren, Waren und Gegenständen (Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung 2022 – VEVO 2022)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die BAK nimmt die Umsetzung der zwingenden EU-Vorgaben bzw die federführende Eingliederung des neu gegründeten Bundesamtes für Verbrauchergesundheit in die Arbeiten der Veterinärbehördlichen Einfuhr zur Kenntnis.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen werden folgende Änderungsvorschläge übermittelt:

Im § 7 wäre statt „Blindhunde“ ein Sammelbegriff zu wählen, der alle „Assistenzhunde“ umfasst, die von der veterinärbehördlichen Kontrolle auszunehmen sind.

Die in § 37 Abs 4 vorgesehene Meldung der Zollbehörde über Art und Menge der im vergangenen Jahr vernichteten Waren und Gegenstände an das Bundesamt für Verbrauchergesundheit, sollte im Sinne der Transparenz vom Bundesamt veröffentlicht werden.

Das in § 39 Abs 4 neu eingefügte Wort „stichprobenartig“ bezüglich der Kontrollbefugnisse trägt nicht zur Präzisierung bei, da auch bisher keine durchgängigen Kontrollen vorgesehen waren. Von dieser Änderung wäre daher im Sinne der Verständlichkeit und Kontinuität von Rechtstexten abzusehen, es sei denn, die „stichprobenartige“ Kontrolle wird für die Kontrollorgane näher definiert.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

